

Bebauungsplan “Stierbacher Grund“ im Ortsteil Nieder-Kainsbach/Stierbach Baurecht für ein Einfamilienhaus

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber	Planungsbüro für Städtebau Im Rauhen See 1 64846 Groß Zimmern
Projektnummer	20915
Datum	20.09.2021
Bearbeiter	S. Rosing, M. Sc. K. Hake, B. Sc.



Planungsbüro Dr. Huck

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement
Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 www.buero-huck.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2	Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse.....	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
3	Methodik.....	6
4	Ergebnis der Begehung.....	8
4.1	Lebensraumstrukturen	8
4.2	Europäische Vogelarten.....	9
4.3	Weitere (streng geschützte) Artengruppen.....	11
5	Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	12
5.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote).....	12
5.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung	13
5.3	Ausnahme von den Verboten.....	13
5.4	Anforderungen an die Artenschutzprüfung.....	14
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	15
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	15
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	15
7	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten.....	16
7.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
7.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	16
7.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
7.3.1	Säugetiere	18
7.3.2	Reptilien.....	18
7.3.3	Amphibien.....	18
7.3.4	Libellen	19
7.3.5	Heuschrecken.....	19
7.3.6	Käfer.....	19
7.3.7	Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken	19
7.3.8	Tagfalter und Nachtfalter.....	19
8	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	20
8.1	Keine zumutbare Alternative	20
8.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	20

8.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
8.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
8.2.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
9	Fazit	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Brensbach im Weiler Stierbach soll Baurecht für die Erstellung eines Einfamilienhauses, mit der Fläche von rund 1200m² auf dem Flurstück Nr. 56/2 geschaffen werden. Mit Blick auf das bevorstehende Vorhaben ist es notwendig, faunistische Untersuchungen mit anschließenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durchzuführen.



Abb. 1: Auszug aus Google Earth (rot = betroffenes Flurstück)

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es zu Eingriffen in den Naturhaushalt und insbesondere in den Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten. Für die Einschätzung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz wurde der Planungsraum insgesamt sechs Mal begangen und auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (FFH-Anhang IV Arten, europäische Vogelarten) sowie deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere, Nester) und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Strukturen (Baumhöhlen, Rindenabplatzungen etc.) untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung wird dargestellt, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (FFH-Arten Anhang IV und europäische Vogelarten) zutreffen und wie diese Verbotstatbestände vermieden werden können. Zusätzlich werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten im Falle einer Betroffenheit streng geschützter Arten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.

2 Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

In der der Gemeinde Brensbach, im Weiler Stierbach, soll Baurecht für die Erstellung eines Einfamilienhauses geschaffen werden. Durch die Baufeldfreimachung und durch den Bau selbst, sind die nachfolgend aufgeführten Wirkungen zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Lärmemission

Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz vermieden werden, wie beispielsweise Verwendung geräuscharmer Baumaschinen im Sinne der 32. BImSchV („Geräuscharmes Fahrzeug“) sowie Baumaschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, Anwendung geräuscharmer Bauverfahren, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen etc. Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind angepasste und kulturfolgende Arten zu erwarten, deren Störungsempfindlichkeit sehr gering ist. Andere gegenüber Baulärm empfindliche, artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Für die Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung ein Wirkfaktor sein. Weitere Erschütterungen beim Wegebau oder Fundamentbau sind ebenfalls kaum zu erwarten. Trotz des Vorkommens von bodenbrütenden Arten (z. B. Zilpzalp) im Umfeld des Bauvorhabens kann dieser Wirkfaktor bei der Betrachtung eines möglichen Konfliktfeldes zwischen Vogelfauna und Vorhaben als äußerst gering und damit vernachlässigbar eingestuft werden.

Optische Störreize

Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund des derzeit innerhalb des Wohngebietes vorherrschenden Verkehrs ist eine Steigerung der optischen Störreize auszuschließen.

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung beträgt 1223m², wobei angrenzende Bereiche durch die Baumaßnahmen ebenfalls temporär in Nutzung stehen können.

Barrierewirkung und Zerschneidung

Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Barriere- oder Zerschneidungswirkung durch den Neubau ist nicht zu erwarten.

Meideverhalten

Da es sich bei den eingebrachten Strukturen um natürliche bzw. naturnahe Materialien wie Holz oder Steine handelt, die als für die Region typisch angesehen werden können, ist von den zu betrachtenden artenschutzrechtlich relevanten Arten kein Meideverhalten zu erwarten. Diese Feststellung leitet sich von den Erfahrungen ab, dass besiedelte Bereiche einen bedeutenden Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Betriebsbedingte Geräuschemissionen können auf Tiergruppen wirken, die sich mit Hilfe akustischer Signale verständigen bzw. orientieren. Hinsichtlich der Vogelarten kann generell ausgesagt werden, dass die Bewertung von Lärmwirkungen auf die Tiere sehr komplex ist und nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität führt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Wohnbebauung ist eine Steigerung dieses Störreizes gegenüber dem Ist-Zustand auszuschließen.

3 Methodik

Die faunistischen Erfassungen wurden zwischen März und August 2021 durchgeführt.

Für die Prüfung auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Artengruppen der europäischen Vogelarten sowie Fledermäuse wurde der Planungsraum am 25.03.2021 begangen und die vorhandenen Bäume im Untersuchungsraum auf Höhlen und sonstige relevante Strukturen (bspw. Rindenabplatzungen) und Horste kontrolliert. Während der Begehung wurden Hinweise auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppen fotografisch dokumentiert.

Für die Erfassung zum Vorkommen europäischer Vogelarten wurde der Planungsraum viermalig zwischen März und Juni 2021 (25.03, 08.04, 27.05 und 11.06.2021) begangen. Die Begehungen erfolgten in den Morgenstunden nach Sonnenaufgang zum Zeitpunkt der höchsten Gesangsaktivität. Die Auswertung folgt den methodischen Standards von Südbeck et. al. (2005). Daraufhin erfolgte die Einteilung in die Kategorien Brut- bzw. Reviervogel, Nahrungsgast und Durchzügler. Revierzentren wurden möglichst genau verortet, um diese im Plangebiet abzubilden.

Die Erfassung der Reptilien erfolgte unter günstigen Witterungsbedingungen durch Sichtnachweis und Absuche potenzieller Versteckstrukturen (Steine, Totholz etc.) entlang von Transekten. Zusätzlich wurden künstliche Verstecke, sogenannte Reptilienfolien, ausgebracht. Die

Kontrolle dieser künstlichen Verstecke ermöglicht ebenfalls den Nachweis der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten. Die Begehungen erfolgten am 08.04., 27.05., 11.06. sowie am 06.08.2021.

4 Ergebnis der Begehung

4.1 Lebensraumstrukturen

Der Planungsraum befindet sich in nord-östlicher Randlage des Weilers Stierbach und gehört somit zur Gemeinde Brensbach. Das Grundstück liegt direkt an der Zuwegung Schnellertsweg und grenzt in östlicher Richtung an eine etwa 1,7 ha große Wiesenfläche heran. Das zu bebauende Areal selbst ist zu einem hohen Anteil von Obstbäumen und einer etwa 15 Meter hohen Fichte bestanden. Im Zuge einer ersten Begehung konnte in einem Apfelbaum, in süd-östlicher Lage, ein Astloch ermittelt werden das auch als Bruthöhle von Vögeln oder aber als Quartier von Fledermäusen genutzt werden kann. Die Gesamträumlichen Strukturen sind durch viele, kleinteilige Gehölzareale geprägt, welche im unmittelbaren Umfeld zum Eingriffs-ort in einen Laubwald übergehen.

Der aktuelle Bestand des Untersuchungsraumes ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.



Abbildung 1: Betreffendes Grundstück mit Umzäunung und angrenzender Wiesenfläche im Osten



Abbildung 2: Blick über das Bauland, Hangaufwärts in Richtung Straße



Abbildung 3: Obstbaum mit Bruthöhle/Fledermausquartier im Süden des Baugrundstücks



Abbildung 4: Alte Fichte an der Hangsohle des Grundstücks



Abbildung 5: Gesamtansicht des Grundstücks von der unteren rechten Ecke mit Blick Richtung Straße



Abbildung 6: Im Norden angrenzende Gehölz- und Gebüschkomplexe mit Übergang zum Wald

4.2 Europäische Vogelarten

Während der Kartierung wurden vor allem frei- bzw. gebüschbrütende Arten festgestellt. Grund dafür sind im Besonderen die zahlreichen Heckenstrukturen außerhalb des Baufeldbereiches. Hier finden viele Vogelarten Schutz und Nahrung sowie ideale Brutmöglichkeiten. Zudem bietet die alte Fichte im Norden des Geländes dem Wintergoldhähnchen einen idealen Lebensraum. Aber auch höhlenbrütende Arten wie die Kohlmeise konnten im Obstbaumbestand nachgewiesen werden. Ebenso wurde während der Baumkontrolle in einem älteren Obstgehölz eine Baumhöhle ermittelt, die als Bruthabitat für höhlenbrütende Arten geeignet ist. Gebäudebrütende bzw. nischenbrütende Vogelarten wie beispielsweise Haussperling und Hausrotschwanz wurden ausschließlich im Bereich der umliegenden Wohnhäuser erfasst.

Insgesamt weisen die während der Kartiergänge erhobenen Daten jedoch einen sehr hohen Anteil an ubiquitären Vögeln auf, die im Besonderen an ein Leben in Siedlungsnähe angepasst sind und diese als Lebensraum sogar bevorzugen. Von den insgesamt 27 Vogelarten weisen nur die Goldammer, der Haussperling, der Rotmilan und der Stieglitz einen nicht günstigen Erhaltungszustand (EHZ) auf, die im Folgenden näher erläutert werden.(Tab. 1).

Die **Goldammer** besiedelt in Deutschland vorzugsweise strukturierte Kulturlandschaften wie Hecken, Sträucher, Waldränder, Feldgehölze und Saumbiotop, wobei wichtige Habitatkomponenten wie Einzelbäume und Büsche als Singwarten essentiell sind. Als Nahrungshabitate dienen besonders im Winter größere Stoppelfelder auf denen die Art in größeren Trupps auf Futtersuche geht. Im Untersuchungsraum wurde sie als Brutvogel erfasst, jedoch beschränkt sich die Feststellung auf einen Heckenkomplex außerhalb des Baufeldes.

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Von großer Bedeutung sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde die Art in der benachbarten Wohnbebauung als Brutvogel eingestuft.

Der **Rotmilan** präferiert überwiegend strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Für die Nahrungssuche

sucht die Art auch gerne offene Feldfluren, Grünland, Straßen und Ränder von Ortschaften auf. Aufgrund seiner Lebensraumansprüche in Bezug auf den Horststandort, ist die Greifvogelart ausschließlich als Nahrungsgast im Umfeld der Baumaßnahmen zu betrachten.

Der **Stieglitz** bevorzugt im Sommer große Gärten, Obstplantagen und offene baumreiche Landschaften. Im Winter trifft man die Art häufig an Wegesrändern und auf Brachflächen mit einem hohen Distel- und oder Klettenanteil an. In der Hauptsache ernährt sich der Vogel von verschiedenen Sämereien, nur während des Brutgeschehens ist der Anteil an Insektennahrung sehr hoch. Als typischer Freibrüter baut der Stieglitz sein Nest in der Regel auf die äußersten Zweige von Laubbäumen oder auch in hohe Büsche. Insgesamt ist die Art sehr häufig in Bereichen von Siedlungen und an Ortsrändern anzutreffen. Im Zuge der Kartierungen ist die Art sehr weit abseits des Baufeldes, rund 100 Meter in westlicher Richtung erfasst worden.

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraums

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz		Status
		RLD	RLH	St.	§	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	V	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b	V	NG
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b	V	NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	V	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	V	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	b	V	NG
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	V	NG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	b	V	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	V	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	V	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	V	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	b	V	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	b	V	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	V	BV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	b	V	D
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	A	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	V	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	V	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	V	NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	V	NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	s	A	NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	b	V	BV
Stieglitz	<i>Corduelis corduelis</i>	*	V	b	V	BV
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	b	V	BV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	b	V	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	V	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	V	BV
Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	Rote Liste: D: Deutschland (2016) Hessen: Hessen (2014) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet G: Gefährdung unb. Ausmaßes R: Extrem selten V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend *: Ungefährdet	Erhaltungszustand (2014): günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Status für Erhaltungszustand				Status: BV: Brutvogel NG: Nahrungsgast D: Durchzügler

4.2.1 Fledermäuse

Der unmittelbare Geltungsbereich ist potenzielles Jagdhabitat und Transferraum für Fledermäuse. Im Laufe der Kartierung konnte ein Astloch in einem Obstbaum auf der unmittelbaren Maßnahmenfläche festgestellt werden. Aufgrund seiner Ausprägung ist es potenziell möglich, dass die Baumhöhle als Fledermausquartier genutzt wird. Auch die angrenzende Wohnbebauung mit Spalten und Nischen im Mauerwerk bzw. im Dachbereich bieten potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse.

4.3 Reptilien

Das zu bebauende Areal ist neben einer Vogelkartierung auch auf ein mögliches Vorkommen von Reptilien hin untersucht worden. Während der Kartierungen konnten keine Reptilien festgestellt werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Flächen vor allem durch nährstoffreiches Grünland mit einzelnen Gehölzen und Hecken geprägt sind. Desweiteren konnten im Bereich des Eingriffs keine Stellen mit grabbarem Substrat sowie lückenhaften Sonnenplätzen festgestellt werden. Ein Vorkommen streng geschützter Reptilien kann daher sicher ausgeschlossen werden.

4.4 Weitere (streng geschützte) Artengruppen

Weitere streng geschützte Artengruppen sind aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung nicht zu erwarten und somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen.

5 Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch ein Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29. September 2017) neu gefasst worden. Das Gesetz sieht im Bereich des Artenschutzes insbesondere eine Umnutzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Signifikanzansatz und zu Umsiedlungsmaßnahmen vor (§ 44 BNatSchG). Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

5.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die übereinstimmenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- „a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“*

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- „a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,*
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,*
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,*
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,*
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“*

5.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung; § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln.

Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

5.3 Ausnahme von den Verboten

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte vollumfänglich durch den § 45 geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (3) der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht,
- Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegensteht.

Somit sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Nachweise zu erbringen, dass die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie bzw. des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht zutreffen.

5.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) bzw. der planungsrelevanten Arten für den Standort des Planungsvorhabens

1. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zur allgemeinen Bauausführung:

- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- Die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen sind zu beachten.

V1 - Zeitliche Einschränkung von Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden. Eine Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führen.

Für den Fall, dass Vegetation zur Brutzeit zurückgeschnitten oder gerodet werden muss, kann eine Ökologische Baubegleitung zur Prüfung der betroffenen Flächen eingesetzt werden, die vorab eine Kontrolle hinsichtlich Brutgeschehen durchführt. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können die Flächen für die Rodungsarbeiten frei gegeben werden, sofern kein Brutgeschehen stattfindet. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

V2 - Erhalt Habitatbaum/ Ersatzhabitate in Form neuer Kästen

Im direkten Geltungsbereich wurde eine Baumhöhle in einem Obstbaum festgestellt. Diese soll als Lebensraum für europäische Vogelarten und Fledermäuse erhalten bleiben. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Verlust der Baumhöhle durch drei künstliche Nisthilfen für europäische Vogelarten sowie drei Fledermauskästen vor Rodung des Habitatbaumes auszugleichen. Diese sollten in unmittelbarer räumlicher Nähe des Eingriffsbereiches angebracht werden. Die Anbringung der Nistkästen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da es sich um eine kleinflächige Inanspruchnahme handelt und ausreichend Ausweichmöglichkeiten für planungsrelevante Artengruppen im direkten Umfeld des Eingriffs vorhanden sind.

7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Eingriffsbereich wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

7.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nachfolgend werden in der Regel die Arten behandelt, welche einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen und demnach im Besonderen betrachtet werden müssen. Die **Goldammer** ist auf Lebensraumstrukturen angewiesen, die nur außerhalb des Eingriffsbereichs zu finden sind. Da alle artrelevanten Komponenten vom Vorhaben unberührt sind und keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und einzelnen Individuen bestehen, bleiben mögliche Konflikte aus. Für den potenziell vorkommenden **Haussperling** stellt das ermittelte Astloch in dem Obstgehölz eine mögliche Brutstätte dar. Da die Art im angrenzenden Siedlungsbereich ausreichend Ausweichhabitate vorfindet, ist der mögliche Verlust des Habitatbaums nicht erheblich. Der Erhalt des Habitatbaums samt Astloch ist in den Maßnahmen vorgesehen und bedarf bei einer Entnahme der Ersatzpflicht in Form geeigneter Nistkästen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden und

stellt demnach auch keine Kalamität mit gebäudebrütenden Arten dar. Als Kulturfolger ist diese Art innerhalb des Siedlungsbereiches weit verbreitet, wobei sie an menschliche Störungen (Lärm, visuelle Reize, Erschütterungen etc.) gewöhnt und somit angepasst ist. Mit erheblichen Störungen, während der Bauzeit ist demnach nicht zu rechnen. Daher kann eine detaillierte Art-für-Art-Prüfung entfallen.

Die Sichtung eines **Rotmilans** während der Nahrungssuche, lässt einen Altvogel vermuten, der seinen Horststandort im nördlich gelegenen Laubwald hat. Aufgrund der vielfältigen und vor allem offenen Habitatstrukturen außerhalb der Eingriffsfläche, ist von einer Beeinträchtigung für die Art Abstand zu nehmen und das Vorhaben in Bezug auf den Rotmilan als unbedenklich einzustufen. Die Reviere dieser Greifvogelart umfassen oftmals mehrere Quadratkilometer, wodurch ein Ausweichen auf andere Flächen jederzeit möglich ist.

Die Erfassung des **Stieglitz** in größerer Distanz zum Eingriffsort, weist auf eine eher mindere Habitatqualität für die Vogelart vor Ort hin. Brachflächen, Hecken und geeignete Brutbäume lassen sich weiter im Norden also im rückwertigen Raum verorten. Aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten, in den gepflegten Obstbaumbeständen, ist eine Gefährdung für die Art im Bau-feldareal ausgeschlossen und eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung von Individuen nicht zu erwarten.

Mit erheblichen Störungen, während der Bauzeit ist demnach nicht zu rechnen. Daher kann eine detaillierte Art-für-Art-Prüfung entfallen

Europäische Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nicht ausführlich behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Eingriff abgeschichtet, da diese Arten zwar im Geltungsbereich bzw. in der Umgebung vorkommen, die Planungsfläche allerdings durch das Bauvorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumsansprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Für alle europäischen Vogelarten, die als potenzielle Brutvögel eingestuft wurden, gilt, dass eine Rodungszeitbeschränkung als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen ist. Der innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesene Habitatbaum soll erhalten bleiben, wenn dies aufgrund der Bau-feldfreimachung nicht möglich ist, muss in Form von 3 Brutvogelnistkästen und 3 Fledermauskästen für Ersatz gesorgt werden.

7.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, auf die der strenge Schutzstatus zutrifft und deren Vorkommen bekannt ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der

von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

7.3.1 Säugetiere

Fledermäuse

Der innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesene Habitatbaum soll erhalten bleiben, kann dies nicht realisiert werden, müssen Fledermauskästen als Ersatzquartiere aufgehangen werden. Im unmittelbaren Eingriffsbereich befinden sich keine weiteren Habitatbäume, welche potenziell von Fledermäusen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte genutzt werden könnten. Der Eingriffsbereich könnte ggf. als mögliches Jagdhabitat genutzt werden. Potenzielle Jagdhabitate sind jedoch in ausreichender Anzahl in den benachbarten Hausgärten und Obstwiesen vorhanden. Die Bauarbeiten finden hauptsächlich tagsüber, außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse statt. In Verbindung mit den vorliegenden Vorbelastungen in Form von Straßenverkehr sowie der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse ableitbar.

Andere streng geschützte Säugetierarten als die Gruppe der Fledermäuse, sind aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung nicht zu erwarten und somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen.

7.3.2 Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden zum Zeitpunkt der Begehung keine Reptilien nachgewiesen. Aufgrund fehlender Strukturen, wie Sonnenplätze und Reproduktionshabitate sowie Versteckmöglichkeiten in Form von Stein- und Totholzhaufen kann ein Vorkommen streng geschützter Reptilien ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

7.3.3 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von geeigneten dauerhaften oder auch temporären Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Amphibien innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

7.3.4 Libellen

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Libellenarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.5 Heuschrecken

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Heuschreckenarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.6 Käfer

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Käferarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken

Aufgrund des Fehlens von geeigneten dauerhaften oder auch temporären Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Schnecken innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.8 Tagfalter und Nachtfalter

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und des Fehlens geeigneter Futterpflanzen sind Vorkommen von streng geschützten Tag- oder Nachfalterarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden.

8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

Nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie muss der Erhaltungszustand der Populationen der Anhang IV-Arten (trotz Ausnahmegenehmigung) im günstigen Zustand verbleiben. Hinsichtlich der europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand nach Art. 13 VRL nicht verschlechtern.

8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

8.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Es sind demnach keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der nachgewiesenen Vogelarten zu erwarten.

Tabelle 2: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die nachgewiesenen europäischen Vogelarten im nicht günstigen Erhaltungszustand gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artname		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
wissenschaftlich	deutsch		
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-V1	Keine Auswirkungen
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	-V1, V2	Keine Auswirkungen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	-	Keine Auswirkungen
<i>Corduelis corduelis</i>	Stieglitz	-V1	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt
 - Verbotstatbestand nicht erfüllt

8.2.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört, ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko wird unter Be-

rücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Damit einhergehend wird ebenso eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermieden. Mögliche Verbotstatbestände können dementsprechend ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die potenziell vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Er- haltungszustand der Art
wissenschaftlich	deutsch		
<i>Chiroptera</i>	Fledermäuse (siedlungs- bewohnend)	- (V2)	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt
 - Verbotstatbestand nicht erfüllt

9 Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Anhang I: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt- Nr.)	Hinweise auf landespfelegerische Vermeldungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßnahmenr.)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	x	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	keine Brutmöglichkeiten innerhalb des Eingriffsbereiches (Gebäudebrüter)	[KH1]
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	x	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	N	b	I	< 10.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	s	I	> 10.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1-

Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	N	b	III	> 10.000	-	-	-	keine Brutmöglichkeiten innerhalb des Eingriffsbereiches (Gebäudebrüter)	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.
 2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.
 3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Anhang 2: Faunakarte

